

02.04.2019

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2121 vom 28. Februar 2019  
des Abgeordneten Norwich Rüsse BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/5311

**Welche Fortschritte wurden bei der Ausweitung der selektiven Gehölzpflege als favorisierte Methode gegenüber dem sogenannten „auf den Stock Setzen“ erzielt?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

In letzter Zeit häufen sich wieder Anfragen besorgter Bürger\*innen, die einen „Radikalschnitt“ von Gehölzen entlang von Straßen beobachten. Auch in der Presse finden sich regelmäßig Berichte zu diesem Thema.

Grundlage für die Gehölzpflege sind laut Bericht des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2018 (Vorlage 17/627) neben den einschlägigen Straßen- und Umweltgesetzen und dem „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege“ die „Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 2013“. Danach soll der Anteil selektiver Grünpflege stetig gesteigert und das sogenannte „auf den Stock schneiden“ – der von Bürger\*innen als „Radikalschnitt“ wahrgenommen wird – verringert werden. In dem Bericht der Landesregierung wird unter anderem ausgeführt, dass in der (damals) aktuellen Saison 70% der Flächen selektiv gepflegt werden und lediglich 8% der Flächen flächig auf den Stock gesetzt. Für Altbestände – Gehölze bei denen die für die selektive Gehölzpflege notwendige Grundstabilität nicht vorhanden ist - gelte eine Übergangsregelung. Straßen.NRW führte in der neunten Sitzung des Verkehrsausschusses am 14. März 2018 (Ausschussprotokoll Apr 17/210) dazu aus, dass diese Altbestände in den nächsten fünf Jahren abgebaut werden.

Zwar können sich Bürgerinnen und Bürger über die Homepage von Straßen.NRW (<https://www.strassen.nrw.de/de/umwelt/gehoeelze-an-strassen/gehoeelpflege.html>) über geplante Gehölzpflegemaßnahmen informieren und über die Straßeninformationsbank eine grafische Darstellung der Orte, an denen Gehölzpflegemaßnahmen durchgeführt werden aufrufen, jedoch erlaubt dies keine Rückschlüsse darauf, wie hoch der prozentuale Anteil der Flächen, die selektiv gepflegt oder auf den Stock geschnitten werden, in einer Saison tatsächlich ist. Dies wird noch dadurch erschwert, dass bei einigen Maßnahmen auf einer Fläche verschiedene Formen der Gehölzpflege zum Einsatz kommen.

Datum des Originals: 01.04.2019/Ausgegeben: 05.04.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**Der Minister für Verkehr** hat die Kleine Anfrage 2121 mit Schreiben vom 1. April 2019 im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Verkehrsausschusses am 14.03.2018 hat das Ministerium für Verkehr, unter Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) die Ausschussmitglieder über die Notwendigkeit, Art und Zielsetzung der Gehölzpflegemaßnahmen, die durch Straßen.NRW durchgeführt werden, umfassend informiert. Dabei wurden auch die unterschiedlichen Pflgetypen vorgestellt, nach denen bei der Gehölzpflege unterschieden wird:

1. Läuterung im Jungwuchs / Jungbestand
2. Selektive Bestandspflege
3. Flächiges auf den Stock setzen
4. Krautzone roden
5. Lichtraumprofilschnitt
6. Rand der Fläche auf den Stock setzen, restliche Fläche selektiv pflegen
7. Freischnitt von Graben / Grenzverlauf
8. Freistellen Lärmschutzeinrichtungen / Brückenbereiche
9. Freistellen von Bauwerken, restliche Fläche selektiv pflegen

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass aufgrund des Konjunkturhochlaufes im Straßenbau zusätzlich zur regelmäßigen Gehölzpflege vermehrt auch Rodungen zur Baufeldfreimachung für anstehende Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen. Diese Maßnahmen werden in der Regel ebenfalls in den Wintermonaten durchgeführt und daher seitens der Öffentlichkeit häufig mit der Gehölzpflege verwechselt, insbesondere dann, wenn vor Ort noch keine unmittelbare Bautätigkeit erkennbar ist.

### ***1. Wie wird der prozentuale Anteil der Flächen, die selektiv gepflegt werden – auch bei solchen Flächen, auf denen neben der selektiven Gehölzpflege noch andere Arten der Gehölzpflege zum Einsatz kommen - genau ermittelt?***

Die Flächenangaben werden landesbetriebsweit aus dem Planungssystem „Fachschale Baum“ (internes Verwaltungssystem bei Straßen.NRW) für die Maßnahmentypen der jeweiligen Gehölzpflegesaison zusammengestellt. Als Fläche wird jeweils die gesamte Größe der Pflegeeinheit angegeben und einem Pflgetyp zugeordnet. Bei Pflgetypen, die aus einer Kombination von selektiver Gehölzpflege mit anderen Pflegesystematiken (Freistellen von Bauwerken/ auf den Stock setzen) bestehen, kann eine prozentuale Aufteilung in Teilflächen nicht erfolgen, da die Anteile nicht einheitlich sind. Die Flächenbereiche mit nicht selektiver Pflege beziehen sich hier auf die Intensivzone zur Fahrbahn (bis 5 m Abstand zum Fahrbahnrand) sowie auf die Randzonen zu Bauwerken.

### ***2. Wie wird kontrolliert, ob und in welchem Maß Flächen, für die eine selektive Gehölzpflege vorgesehen ist, tatsächlich selektiv gepflegt werden?***

In den selektiv zu pflegenden Bereichen werden die Stämme bei der Maßnahmenplanung entsprechend positiv oder negativ ausgezeichnet. Bei den durchgeführten Maßnahmen wird die Umsetzung der Planansätze vor Ort durch einen Soll-Ist-Vergleich kontrolliert.

**3. Wie hoch war/ist der prozentuale Anteil der Flächen, auf denen ausschließlich selektive Grünpflege stattfand/stattfindet, in der jeweiligen Pflegesaison der Jahre 2016 bis 2019?**

Die Auswertung im Planungssystem „Fachschale Baum“ des Landesbetriebs ergibt, dass folgende Anteile ausschließlich selektiv gepflegt wurden:

|            |          |
|------------|----------|
| 2016/2017: | ca. 53 % |
| 2017/2018: | ca. 61 % |
| 2018/2019: | ca. 55 % |

Der Rückgang in der Pflegesaison 2018/2019 im Vergleich zum Vorjahr begründet sich darin, dass in dieser Saison insgesamt weniger Flächen und gleichzeitig mehr Altbestände gepflegt wurden.

**4. Beabsichtigt die Landesregierung den Anteil der Flächen, die selektiv gepflegt werden, zu steigern? Wenn ja, bitte konkrete Maßnahmen benennen.**

Ziel der Landesregierung ist es, die selektive Gehölzpflege als Standardmethode auf allen Flächen, bei denen sie sinnvoll möglich ist, anzuwenden. Wie die Antwort auf Frage 3 zeigt, ist dies gegeben.

Allerdings muss das geeignete Pflegeverfahren den jeweiligen Ausgangszustand der Gehölzbestände berücksichtigen. Bei instabilen und risikoreichen Bestockungen kann nicht mit der selektiven Methode gearbeitet werden. Diese Altbestände müssen aufgrund der Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht zum Schutz der Verkehrsteilnehmenden mit hoher Priorität zielgerichtet gepflegt werden.

Darüber hinaus können die Randzonen zur Fahrbahn sowie zu Bauwerken in der Regel nicht selektiv gepflegt werden.

**5. Inwieweit konnten die Altbestände seit dem Bericht von Straßen.NRW im März 2018 abgebaut werden?**

Altbestände sind keine durch ihr tatsächliches Alter abgegrenzte Menge von Einzelflächen. Sie zeichnen sich vielmehr durch geringe Pflanzabstände und einen hohen Anteil an Baumarten und Pioniergehölzen aus. Insofern sind die Angaben hierzu immer Jahresquoten.

Der Anteil der Gehölzpflegefläche, auf der als Arbeitsmethode „das flächige auf den Stock setzen“ angewandt wurde, beträgt in der Pflegeperiode 2018/2019 ca. 12%. Dieser Anteil ist dem Abbau der Altbestände zuzuordnen und kann zukünftig selektiv gepflegt werden.